

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2388

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Düsternbrooker Weg 70 • 24105 Kiel

An den Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
- Landeshaus -

Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtag Schleswig-Holstein

Monika Heinold
Parlamentarische Geschäftsführerin

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Durchwahl: 0431/988-1517
Zentrale: 0431/988-0
Telefax: 0431/988-1501
monika.heinold@gruene.ltsh.de

Kiel, 6. Mai 2011

Entwurf eines Glücksspielgesetzes für Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich bitte Sie, folgende Fragen an die Landesregierung weiterzuleiten mit der Bitte um schriftliche und möglichst zügige Beantwortung, damit die Antworten in die weiteren Beratungen einfließen können.

1. Nach § 40 Abs. 3 Nr. 1 des GlücksspielGE soll eine Glücksspielabgabe nicht erhoben werden auf Lotterien und Wetten, die der Besteuerung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes unterliegen. Fallen aus Sicht der Landesregierung Sportwetten iSd. §§ 21 ff. GlücksspielGE unter die Besteuerungstatbestände der §§ 17 ff. RennwLottG – mit der Folge, dass keine landesgesetzliche Sportwettenabgabe nach dem GlücksspielGE erhoben werden kann und die damit verknüpfte Partizipation des gemeinnützigen Sports an den Erträgen aus der Sportwettenabgabe (§ 47 Abs. 2 S. 2 GlücksspielGE) ins Leere läuft?
2. Nach § 41 Abs. 4 GlücksspielGE sind Vergnügungssteuern von der Bemessungsgrundlage in Abzug zu bringen, soweit diese von den Kommunen auf Grundlage geltenden Landesrechts im Rahmen einer Satzung

erhoben werden dürfen. Besteht aus Sicht der Landesregierung angesichts dieser Regelung die Möglichkeit, dass einzelne Kommunen mittels satzungsrechtlicher Regelung eine Vergnügungssteuer erheben auf Sportwetten, die auf ihrem Gemeindegebiet abgeschlossen werden bzw. von Anbietern auf ihrem Gebiet angeboten werden – mit der Folge, dass die erhobene Vergnügungssteuer von der Bemessungsgrundlage für die Sportwettenabgabe in Abzug zu bringen wäre?

3. Inwieweit würden die Einnahmen des Landes aus der Glücksspielabgabe in den Länderfinanzausgleich einfließen – und welcher Betrag wäre bei einer unterstellten Mehreinnahme Schleswig-Holsteins aufgrund der Glücksspielabgabe in Höhe von 60 Mio. Euro im Jahre 2010 nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs tatsächlich beim Land verblieben (die Angabe einer ungefähren Größenordnung ist zur Beantwortung der Frage ausreichend)?
4. Welche rechtlichen und faktischen Konsequenzen wären aus Sicht der Landesregierung mit § 43 Absatz 1 Satz 2 GlücksspielGE verbunden bzw. wie soll die Durchsetzung der Abgabenschuld gegenüber nicht genehmigten Anbietern gewährleistet werden?

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold